



**VergabeFIT**

**Veranstaltung des forum vergabe e.V.  
22. bis 24.06.2016 in Würzburg**

**Thesen**

**erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.**

## **1. Das neue Vergaberecht 2016**

Dr. Thomas Solbach, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

- Die am 18.4.2016 in Kraft getretene Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien ist ganz im Wesentlichen eine 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.
- Der vom Bundestag beschlossene Parlamentsvorbehalt kann zu erheblichem Zeitbedarf bei Veränderungen des untergesetzlichen Vergaberechts führen.
- Im GWB sind jetzt Kernbereiche des Vergaberechts wie Anwendungsbe-  
reich, Grundsätze und Verfahrensablauf geregelt. Die VgV enthält wesent-  
liche materielle Regelungen.
- Die KonzVgV gilt für Bau- und Dienstleistungskonzessionen.
- Eine Unterscheidung zwischen sogenannten A- und B-Dienstleistungen  
gibt es nicht mehr, das neue Vergaberecht erfasst grundsätzlich alle  
Dienstleistungen. Bei der Vergabe von sozialen und anderen besonderen  
Dienstleistungen gilt bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte jedenfalls  
kein EU-Sekundärrecht. Für diese Vergaben besteht noch Regelungsbe-  
darf, der im Zweifel jedenfalls nicht zu strengeren Regelungen führen  
sollte.
- Generell besteht noch Anpassungsbedarf für Vergaben im Unterschwellen-  
bereich. Dabei ist z.B. zu klären, wie die Verweise in § 55 der Haushalts-  
ordnungen zu verstehen ist, ob sie beispielsweise einen Gleichrang von öf-  
fentlicher und nicht öffentlicher Ausschreibung zulassen würden.
- Für die Vergabe von bestimmten Leistungen von Architekten und Ingenieu-  
ren enthalten das GWB und die VgV Sonderregelungen. Für Vergaben un-  
terhalb der Schwellenwerte gilt die VOL/A, nicht jedoch die VOF. Nach den  
Vorgaben des Haushaltsrechts müssen Auftraggeber auch bei solchen  
Vergaben grundsätzlich für Wettbewerb sorgen.

- Die VergStatVO gilt im Moment nur eingeschränkt, es ist auf die Übergangsvorschrift des § 8 hinzuweisen. Geplant ist, noch hoffentlich 2017 die erforderlichen technischen Lösungen zu schaffen. Diese sollen möglichst wenig Aufwand für die Anwender bedeuten.
- Die für die Vergabeverfahren genannten Fristen sind grundsätzlich Mindestfristen und für jeden Einzelfall angemessen festzusetzen.
- Die Anwendung des Verhandlungsverfahrens wurde erweitert, die erleichterten Voraussetzungen sind in § 14 Abs. 3 VgV zu finden. Der Verzicht auf Teilnahmewettbewerb ist jedoch nach wie vor nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich.
- Im Bereich der Leistungsbeschreibung kann der Auftraggeber nach § 31 Abs. 3 VgV weitere Vorgaben als bisher machen, z.B. auch bezogen auf die Produktion. Diese müssen stets verhältnismäßig sein.
- Bei der Forderung von Gütezeichen müssen deren Voraussetzungen grundsätzlich kumulativ vorliegen. Dies dürfte nur bei ganz wenigen erfüllt sein.
- Die zulässigen Eignungsanforderungen sind in § 122 Abs. 2 GWB abschließend dargestellt.
- Derzeit werden neue Regelungen für Unterschwellenvergaben erarbeitet. Diese sollen nicht strenger ausfallen als im Oberschwellenbereich und die bisherige Flexibilität erhalten. Wegen Struktur und Regelungsinhalt werden derzeit noch Gespräche geführt. So geht es beispielsweise um die Einführung von Inhousevergaben oder die eVergabe. Auch die Einbeziehung freiberuflicher Leistungen ist noch zu besprechen.

## 2. Die neue VOB/A 2016

Johannes-Ulrich-Pöhlker, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim

- Die VOB A hat insgesamt eine neue Struktur erhalten. Inhaltlich halten sich in Abschnitt 1 die Änderungen in Grenzen. In Abschnitt 2 wurden die Vorgaben der EU-Richtlinien umgesetzt.
- Referenzen können zukünftig für bis zu 5 Kalenderjahre vorgelegt werden.
- Zukünftig besteht die Möglichkeit, bei kritischen Aufgaben eine Ausführung durch den Auftragnehmer selber zu verlangen.
- Bei einem Ausschluss wegen früheren Schlechtleistungen sind grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Es dürfen auch für andere öffentliche Auftraggeber ausgeführte Verträge berücksichtigt werden.

- Die Vorinformation hat neben der bisherigen Rolle als Mittel der Fristverkürzung eine weitere bekommen, nämlich eine spätere Bekanntmachung der Vergabeunterlagen zu ermöglichen.
- Fristen sind stets angemessen festzusetzen. Die Bemessung der Fristen muss in der Dokumentation angesprochen werden.
- Hinsichtlich der vergaberechtlich zulässigen Vertragsänderungen verweist Abschnitt 1 auf § 1 VOB/B.
- Die VOB/A Abschnitt 1 wird derzeit in einem ersten Schritt fortgeschrieben. Eine weitere Fortschreibung soll wahrscheinlich parallel zur Entwicklung der Unterschwellenvergabeordnung erfolgen.

### **3. Anforderungen an Unterschwellenvergaben**

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger, Universität Augsburg

- Der gesetzliche Rahmen für Unterschwellenvergaben ist grundsätzlich rudimentär. Im Wesentlichen sind § 55 der Haushaltsordnungen relevant. Im Übrigen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften mit Verweisen auf Vergabeordnungen. Darüber hinaus sind Landesvergabegesetze zu berücksichtigen.
- Außerdem sind die EU-Grundfreiheiten zu beachten. Diese sind allerdings nur relevant bei Binnenmarktrelevanz des Auftrages, die bei einem grenzüberschreitenden Interesse am jeweiligen Auftrag besteht. Indizien hierfür sind der Auftragswert, der Ort der Ausführung und technische Merkmale. Nicht relevant ist die tatsächliche Beteiligung ausländischer Unternehmen.
- Auch nationale Grundrechte und insbesondere der allgemeine Gleichheitsgrundsatz sind im Vergaberecht zu beachten. Außerdem gilt die Rechtsschutzgarantie.
- Aus diesen Grundsätzen ergeben sich Forderungen wie das Verbot, Ausländer unmittelbar oder mittelbar zu diskriminieren. Beschränkungen des Auftraggebers werden grundsätzlich daran geprüft, ob sie verhältnismäßig sind. Besondere Bedeutung hat das Transparenzgebot. Für das Verfahren bedeutet dies, dass Auftraggeber ihre Vergabekonzepte vorab festlegen müssen und hieran gebunden sind. Außerdem ist auf hinreichende Publizität und angemessene Fristen zu achten.
- Der einzuschlagende Rechtsweg ist abhängig von der vom Auftraggeber gewählten Handlungsforum.
- Aus der Rechtsprechung des EuG kann eine Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabinformation an die Bieter abgeleitet werden.

#### **4. Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung**

Rechtsanwalt Dr. Günther Schalk, TOPJUS Rechtsanwälte, Schrobenhausen

- Anforderungen und Begriff der Nachhaltigkeit lassen sich bereits aus der frühen Rechtsprechung des EuGH herleiten.
- Die EU verfolgt mit ihren neuen Regelungen mehrere Ziele, insbesondere auch die Stärkung sozialer und ökologischer Ziele unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- In § 97 Abs. 3 GWB werden innovative, soziale und umweltbezogene Ziele angesprochen. Dies umreißt den Begriff der Nachhaltigkeit.
- Anknüpfungspunkte und konkrete Vorgaben finden sich beispielsweise in § 31 Abs. 6 VgV für die Leistungsbeschreibung und in § 33 VgV für die Anforderungen an Gütezeichen.
- Bei der Festlegung der Wertungskriterien für die Zuschlagsentscheidung ist stets der Auftragsbezug zu beachten.
- Auch bei der Auftragsausführung stehen dem Auftraggeber wichtige Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung.

#### **5. Praxisbericht über den Einsatz der eVergabe bei der Stadt Ratingen**

Stadtoberamtsrat Karl-Heinrich Heide, Stadt Ratingen

- Die Entscheidung für die Durchführung elektronischer Verfahren wurde von zeitlichen und finanziellen Faktoren gleichermaßen bestimmt, außerdem bestand die Hoffnung auf bessere, insbesondere vollständigere Angebote.
- Bei der Entscheidung für ein marktübliches System war insbesondere die Überlebensfähigkeit des Systems ausschlaggebend.
- Ratingen war eine der ersten Kommunen in NRW, die sich für ein elektronisches Vergabeverfahren entschlossen hat.
- Der Vergabemarktplatz ist dabei als reines Hilfsmittel anzusehen. Maßgeblich ist nach wie vor die ausgedruckte Vergabeakte, beispielsweise werden interne Vorgänge überhaupt nicht im Vergabemarktplatz erfasst.
- Bei den einbezogenen Fachämtern hat sich als Vorteil herausgestellt, dass sich für diese kaum etwas geändert hat.
- Seitens der Unternehmen gab es bei der Einführung keine Beschwerden und es lässt sich beobachten, dass insgesamt mehr Bewerber vorhanden sind.

- Im Ergebnis sind die Erfahrungen positiv. Neben klassischen Kostensparnissen haben sich auch mehr Unternehmen mit Bewerbungen und Angeboten beteiligt. Außerdem ist es zu deutlichen Zeitersparnissen gekommen. Nicht eingetreten ist hingegen eine qualitative Verbesserung der Angebote, außerdem werden nach wie vor zu wenige elektronische Angebote eingereicht. Die derzeit noch vorzuhaltende zweigleisige Verfahrensform verursacht erheblichen Mehraufwand.

## 6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Rechtsanwalt Bernhard Stolz, Rechtsanwälte Kraus Sienz und Partner, München

- Im Unterschwellenbereich gilt weiterhin für die in der VOF definierten Aufträge nicht die VOL/A, sondern das Haushaltsrecht. Es erfordert regelmäßig Wettbewerbe, beispielsweise in Form von 3 Angeboten. Wettbewerb besteht auch beim Preis, etwa beim Umbauschlag. Dies ist insbesondere bei geförderten Maßnahmen zu beachten. Außerdem werden zukünftig die Regelungen der VergStatVO anzuwenden sein.
- Im Oberschwellenbereich ist die VOF komplett abgeschafft worden. Im Grundsatz sind die §§ 1-63 VgV anwendbar. Zusätzlich gelten §§ 73-77 VgV sowie Sonderregelungen für Planungswettbewerbe in §§ 69-72 VgV.
- Die Sonderregeln in der VgV gelten nicht für die Leistungsphasen 6-9, wohl aber für die Projektsteuerung, wobei dies strittig ist. Wesentlicher Anwendungsbereich werden die Planungsleistungen sein.
- Bei der Schätzung des Auftragswertes ist der Gesamtwert der Leistungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Fachplanungsleistungen ist die Situation rechtlich nicht ganz eindeutig. Insbesondere ist bei geförderten Maßnahmen eine enge Abstimmung mit der Förderstelle zu empfehlen.
- Angesichts der neuen Hierarchie der Verfahrensarten ist zu überlegen, ob nicht der wettbewerbliche Dialog für Planungsleistungen in besonderem Maße geeignet ist und deswegen mehr Bedeutung erlangen könnte.
- Entscheidet sich der Auftraggeber für ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, dürfen Verhandlungen nur auf Grundlage von Erstanteilen geführt werden. Nicht verhandelbar sind die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien.
- Bei der Bieterauswahl sind die besonderen Vorgaben des § 75 Abs. 6 VgV zu beachten, die auf die Besonderheiten des Marktes mit vielen kleineren Büros zugeschnitten sind.
- Bei der Wertung der Angebote darf zukünftig auch das eingesetzte Personal berücksichtigt werden, bei einer solchen Wertung sollte der tatsächliche Einsatz der bewerteten Personen vorgesehen werden. Im Hinblick auf

mögliche interessierte ausländische Bieter können Festpreise ein Gestaltungsmittel zur Sicherung des Wettbewerbes sein.

- Nach wie vor können Wettbewerbe auch ohne Zwang zur Durchführung des Vorhabens durchgeführt werden. Wenn die Vergabe an einen Preisträger vorgesehen ist, ist § 14 Abs. 4 Nummer 8 VgV zu beachten. Weiterhin ungeregelt ist, inwieweit das Ergebnis des Wettbewerbes bei der Gewichtung der Angebotsprüfung berücksichtigt werden kann.

## **7. Das neue Vergaberecht – Gestaltungsspielräume für Auftraggeber**

Hermann Summa, Richter am Oberlandesgericht Koblenz

- Die behördeninterne Organisation kann sich auch vergaberechtlich auswirken, seitdem nach § 3 Abs. 2 Satz 2 VgV die Aufträge eigenständige Organisationseinheiten separat berechnet werden.
- § 108 GWB kodifiziert die bisherige EuGH Rechtsprechung und klärt einige Fragen.
- Bei der horizontalen Zusammenarbeit muss eine Zusammenarbeit mehrerer Auftraggeber auf Augenhöhe vorliegen. Dies erfordert ein kooperatives Konzept, bei dem es nicht ausreicht, dass eine Partei nur zahlt.
- Bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen ist offen, ob die Entscheidung der Vergabe an eine gemeinnützige Organisation überprüfbar ist und ob insoweit ein grenzüberschreitendes Interesse bestehen kann. Auch die Behandlung gemischter Verträge harrt noch der Klärung.
- Eine Klarstellung gibt es bei der Aufteilung von Aufträgen, die objektiv trennbar sind, § 111 GWB. Insoweit löst sich das Vergaberecht vom funktionalen Auftragsbegriff.
- Der Auftraggeber kann nach neuem Recht vorschreiben, dass Bieter Nebenangebote vorlegen müssen. Dies muss bereits in der Bekanntmachung erfolgen.
- Bei der Wahl der Verfahrensart besteht kein versteckter Vorrang des offenen Verfahrens über Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Der Auftraggeber hat vielmehr eine tatsächlich freie Wahl. Dennoch weist das offene Verfahren Vorteile auf, insbesondere einen höheren Schutz vor Korruption.
- Die Prüfungsreihenfolge bei offenen Verfahren ist flexibler geworden, so dass die Zurückstellung der Eignungsprüfung eine Erleichterung sein kann.
- Bei den Zuschlagskriterien muss sichergestellt sein, dass der Auftraggeber selber diese nachprüfen kann.

## **8. Ausschluss von Bietern – Möglichkeiten der Selbstreinigung**

Rechtsanwalt Dr. Hans von Gehlen, Beiten Burkhard Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

- Die Prüfung, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, ist der eigentlichen Eignungsprüfung vorgelagert.
- Ein Ausschluss wegen erheblicher Schlechtleistungen ist auch bei Aufträgen für andere Auftraggeber möglich.
- Ausschlussgründe nach § 124 GWB stehen im Ermessen des Auftraggebers. Dabei ist überprüfbar, ob Ermessensfehler in Form von Nichtgebrauch, Fehlgebrauch oder Überschreitung des Ermessens vorliegen.
- Nicht ganz geklärt ist die Frage der Zurechnung bei § 124 GWB. Ausdrücklich ist diese nur angesprochen bei § 124 Abs. 1 Nummer 3 GWB.
- Die Beweislast für einen Ausschlussgrund liegt beim Auftraggeber. Dabei ist eine Aufklärung grundsätzlich geboten. Dem Bieter muss die Möglichkeit gegeben werden, an der Aufklärung mitzuwirken.
- Die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Selbstreinigung müssen kumulativ vorliegen. Beim Schadensausgleich kann ein Anerkenntnis dem Grunde nachreichen.
- Bei der Selbstreinigung liegt die Beweislast beim Unternehmer. Der Auftraggeber muss jedoch vor einer vor einem Ausschluss stellen mögliche zur Stellungnahme geben.

## **9. Eignungsprüfung und Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)**

Rechtsanwalt Dr. Jens Biemann, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf (aus Krankheitsgründen vertreten von Dr. Mark von Wietersheim, forum vergabe e.V.)

- Bei der Eignungsprüfung hat es eine grundlegende Änderung der Systematik gegeben. Nach neuem Recht sind Zuverlässigkeit und Gesetzestreue vorab in der Weise zu prüfen, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.
- Im Anschluss daran ist die Eignung anhand der vorgegebenen Eignungskriterien zu prüfen.
- Den in § 122 Abs. 2 GWB festgelegten Gruppen von Eignungskriterien entspricht jeweils eine Vorschrift der Vergabeverordnung.
- Nach § 46 Abs. 3 Nummer 1 kann der Auftraggeber Referenzen in Form einer Liste erbrachter Leistungen mit weiteren Angaben fordern. Nicht eindeutig ist, ob daneben auch noch Referenzen in Form von Bewertungen anderer Auftraggeber gefordert werden kann.

- Im Rahmen der Eignungsleihe kann sich der Auftraggeber auch auf die Kapazitäten anderer Unternehmen berufen. Geht es um die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, darf der Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bieters und des Unternehmens, auf das er sich beruft, verlangen.
- Die Einheitliche Europäische Eigenerklärungen (EEE) hat das Ziel, den Aufwand für die Angebotsabgabe zu reduzieren. Derzeit ist online eine Bearbeitung nur möglich, wenn der Auftraggeber ein Muster erstellt hat.
- Nach gefestigter Auffassung besteht hinsichtlich der EEE keine Pflicht zur Benutzung durch Bieter, der Bieter hat jedoch stets das Recht sie zu verwenden.
- Nachteil der EEE ist, dass der Bieter vor Zuschlagserteilung stets die geforderten Unterlagen beizubringen hat.

## 10. Vertragsänderungen – vergabepflichtig oder nicht?

Dr. Irene Lausen, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden

- Die Regeln über die Zulässigkeit von Vertragsänderungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens bedeuten einen Spagat zwischen Flexibilität und Wahrung des Vergaberechts.
- Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Frage, ob eine Vertragsänderung ohne ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden kann, ist die Wesentlichkeit der Änderung.
- § 132 Abs. 3 GWB knüpft allein an bestimmte Prozentsätze an. Ausgangspunkt ist der Wert des tatsächlich vergebenen Auftrages, nicht die frühere Schätzung. Außerdem darf sich der Gesamtcharakter des Vertrages nicht ändern.
- Die Grundlagen für die Schätzung der Änderung des Auftragswertes sind zu dokumentieren. Im Zweifel sind im Fall des § 132 Abs. 3 GWB alle bei einem Vertrag vorgenommene Änderungen zu addieren, auch ohne einen zeitlichen oder andersgearteten engen Zusammenhang.
- Bereits bei der Vertragsgestaltung kann der Auftraggeber nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB Vertragsänderungen vorbereiten. Diese Klauseln müssen dabei bestimmten Anforderungen genügen.
- Die in der Praxis wohl wichtigsten Fälle betreffen zusätzliche Leistungen, die in den ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht enthalten sind. Die hierfür vorgesehenen Regeln von § 132 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GWB sind grundsätzlich eng auszulegen.

- Abgesehen von den Fällen des § 132 Abs. 2 Nummer 4 GWB ist ein Auftragnehmerwechsel stets eine wesentliche Änderung des Vertrages.
- Bei der für § 132 Abs. 1 Nr. 1 a), b) GWB relevanten Frage, ob eine Änderung zur Zulassung anderer Bieter oder Bewerber geführt hätte, sind konkret die beteiligten Unternehmen zu betrachten. Dies gilt auch für die Annahme anderer Angebote. Eine abstrakte Betrachtung ist jedoch bei § 132 Abs. 1 Nr. 1 c) angebracht, in dem es um das mögliche Interesse anderer Unternehmen geht.

## **11. Gestaltungsspielräume bei der Verfahrenswahl und -durchführung**

Rechtsanwalt Dr. Thomas Stickler, Redeker Sellner Dahs, Leipzig

- Der Auftraggeber hat das freie Wahlrecht zwischen offenen und nicht offenen Verfahren. Dabei muss er die jeweiligen Vor- und Nachteile der beiden Verfahrensarten gegeneinander abwägen. Es besteht keine Begründungspflicht.
- Beim nicht offenen Verfahren hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen zu finden sind, erst in der Aufforderung zur Interessensbestätigung anzugeben.
- Die Definition des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ist unverändert geblieben. Allerdings wurden die Zulassungsvoraussetzungen geändert und erweitert.
- Für bestimmte Architekten- und Ingenieurleistungen soll das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb Regelfall sein. Fraglich ist, ob Leistungen der Bauüberwachung die Voraussetzungen hierfür erfüllen.
- Die Regelungen für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind im Grundsatz gleichgeblieben.
- Bei Verhandlungsverfahren können Verhandlungen nur über sogenannte Erstangebote geführt werden. Über die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien darf nicht verhandelt werden. Es besteht die Möglichkeit, Verfahren auch ohne Verhandlungsrunden zu beenden.
- Die Regelungen für den wettbewerblichen Dialog haben sich wenig geändert, abgesehen von den erleichterten Zulassungsvoraussetzungen.
- Bei dem neuen Verfahren der Innovationspartnerschaft, das in mehreren Phasen durchgeführt wird, ist ein Abbruch bei Fehlschlag möglich.

## 12. Wertung von Angeboten

Rechtsanwältin Tatyana W. Peshteryanu, Görg Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

- Auftraggeber können die vorgegebenen Prüfungspunkte flexibel abarbeiten.
- Maßstab für die Wertung von Angeboten sind immer die vorher festgelegten und bekannt gemachten Zuschlagskriterien.
- Wichtigste Vorschrift hierfür ist § 127 GWB.
- Neu geregelt ist, unter welchen Umständen ein Zusammenhang zum Auftragsgegenstand besteht, § 127 Abs. 3 GWB. Die Forderungen des Auftraggebers müssen sich nicht materiell in den erbrachten Leistungen niederschlagen.
- Sogenannte externe Faktoren dürfen ebenfalls berücksichtigt werden und sind für die Zuschlagsentscheidung zu monetarisieren. Dabei müssen diese Kosten nicht zwangsläufig beim Auftraggeber entstehen. Das Umweltbundesamt hält hierfür interessante Online-Tools vor.
- Qualitative Bewertungskriterien müssen so gefasst sein, dass sie objektivierbar wählbar und nachprüfbar sind.
- Will der Auftraggeber die Eignung des eingesetzten Personals berücksichtigen, ist dies nach der Neuregelung möglich. Es bleibt aber dabei, dass bei dem Bieter als solchen kein Mehr an Eignung gewertet werden kann. Auch das Verbot der Doppelverwertung gilt weiterhin. Eine vertragliche Absicherung, dass tatsächlich die gewerteten Personen eingesetzt werden, ist unabdingbar.
- Eine feste Untergrenze für die Berücksichtigung des Preises gibt es nicht. Generell ist eine Tendenz hin zum Qualitätswettbewerb festzustellen. Beispielsweise bei der Vorgabe von Festpreisen handelt es sich um einen reinen Qualitätswettbewerb.
- Bei Nebenangeboten ist ausdrücklich geregelt, dass diese, abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des BGH, auch bei ausschließlicher Wertung des Preises berücksichtigt werden können.
- Bei nicht-monetären Kriterien ist ein Punktesystem erforderlich. Dieses muss nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf aber ausreichend transparent sein. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn - wie bei bestimmten Konzepten - der Auftraggeber selber die Leistung nicht kennt oder kennen kann. Der Auftragnehmer muss sich in solchen Fällen von der Frage leiten lassen, worauf er Wert legen will.

- Bei der Preiswertung gibt es mehrere Berechnungsmöglichkeiten, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Die Richtwertmethode bevorzugt tendenziell teurere Angebote. Die Interpolation von Preisen ist relativ empfindlich für Preisunterschiede.